



Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Kanalordnung der Gemeinde Obertilliach vom 13.11.2024

Aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, beschließt der Gemeinderat für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Obertilliach folgende Kanalordnung:

§ 1

Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich für die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Obertilliach anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

- (1) Anschlusspflicht besteht hinsichtlich der Abwässer gemäß Begriffsdefinition des § 2 Abs 1 TiKG 2000 welche im Anschlussbereich der Gemeinde Obertilliach anfallen.
- (2) Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund und Boden zu versickern. In einem Gebiet (Bauland, Sonderfläche, Vorbehaltsfläche) in dem die Versickerung nicht möglich ist (aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes) ist an den öffentlichen Oberflächenwasserkanal der Gemeinde Obertilliach anzuschließen.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

- (1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.
- (2) Die Lage der Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird wie folgt festgelegt:
 1. Für bebaute Grundstücke sowie für derzeit noch unbebaute Grundstücke befindet sich die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes
 2. Bei Gebäuden, bei denen die außenseitigen Grundmauern die Grundstücksgrenze darstellen, befindet sich die gedachte Schnittlinie 1 Meter außerhalb der Grundstücksgrenze.
 3. Bei Vorhandensein unausweichlicher künstlicher Hindernisse auf dem anzuschließenden Grundstück – wie Garten- und Einfriedungsmauern, Terrassen uä. vor der nach Abs. 1 - 2 festgelegten Trennstelle, sind die dadurch verursachten Mehrkosten für die Herstellung des Anschlusskanals bis zur Trennstelle vom Eigentümer des Grundstücks zu tragen.

- (3) Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes, festgelegt.
- (4) Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hierfür errichtet. Für einen zweiten oder weiteren Anschlusskanal hat die Kosten zur Gänze der Grundeigentümer zu tragen. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalordnung der Gemeinde Obertilliach, beschlossen am 15. Mai 2003 idgF mit 31.12.2024 außer Kraft. Die auf Grundlage der bisherigen Verordnungen rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.